

Satzung

für den Diakonieverein Burghof e.V.

MIT EINANDER. SOZIAL STARK



Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Diakonieverein Burghof e.V.“. Er ist am 10. Februar 1993 von einem Initiativkreis gegründet worden. Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland e.V. und damit dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung in Deutschland angeschlossen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schönebeck. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

- (1) Der Verein nimmt diakonische Aufgaben wahr, seine Arbeit geschieht durch
 - a) stationäre, teilstationäre und ambulante Betreuungs- und Pflegemaßnahmen der Kinder-, Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe;
 - b) soziale Projekte;
 - c) gottesdienstliche und seelsorgerliche Angebote.

Die stationären, teilstationären und ambulanten Betreuungs- und Pflegemaßnahmen beinhalten auch alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, wie auch die Bereitstellung von alten- bzw. behindertengerechten Wohnraum sowie die Ausbildung von Fachkräften.

- (2) Der Aufsichtsrat kann die Aufnahme anderer als der im Absatz 1 aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung handelt.
- (3) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Zwecke einer gemeinnützigen GmbH bedienen.

Gemeinnützigkeit

§ 3

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer baren Aufwendungen. Die Gewährung von Vergütungen für hauptamtliche Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Anstellungsvertrages bleibt hiervon unberührt.
- (5) Dem zuständigen Finanzamt sind unverzüglich Beschlüsse mitzuteilen, durch die eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsänderung nachträglich geändert, ergänzt oder aus ihr gestrichen wird.

Mitgliedschaft

§ 4

- (1) Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen. Natürliche Personen sollen einer christlichen Kirche, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist, angehören. In ihrer Mehrheit sollen die natürlichen Mitglieder des Vereins einer evangelischen Kirche innerhalb der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein wird beim Aufsichtsrat schriftlich beantragt. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Aufsichtsrat, kann die Bewerberin/ der Bewerber die Mitgliederversammlung um endgültige Entscheidung anrufen.
- (3) Die Aufnahme in den Verein verpflichtet zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages. Der Austritt kann jeder Zeit erfolgen. Er wird schriftlich durch eine Erklärung per Brief oder E-Mail dem Aufsichtsrat gegenüber bewirkt. Für das Jahr des Austrittes ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Ansonsten erlischt die Mitgliedschaft bei Verlust der Rechtsfähigkeit, Tod bzw. Löschung oder Ausschluss.
- (4) Über einen Ausschluss entscheidet der Aufsichtsrat. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung in jedem Falle Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Widerspruchsfalle entscheidet die Mitgliederversammlung. Ausgeschlossen können Mitglieder werden, welche die Vereinsinteressen gefährden oder mit einem Jahresbeitrag mehr als zwei Jahre im Rückstand sind.

Organe des Vereins

§ 5

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Aufsichtsrat,
- (3) der Vorstand.

Mitgliederversammlung

§ 6

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

a) die Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Arbeit des Vereins;

- b) die Festlegung des Jahresbeitrages der Mitglieder;
 - c) die Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - d) die Entlastung des Aufsichtsrates;
 - e) die Wahl und Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - f) die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern im Widerspruchsfall;
 - g) Satzungsänderungen und Umwandlungen;
 - h) die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird geleitet von der/ dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, die/der zugleich Vorsitzende(r) der Mitgliederversammlung ist, oder bei ihrer/seiner Verhinderung durch ihre Stellvertreterin/seinen Stellvertreter. Es ist eine Protokollführerin/ ein Protokollführer zu bestimmen.
 - (4) Über die Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/ dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und von der protokollführenden Person zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
 - (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 - (6) Für Satzungsänderungen und Umwandlungen ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen nötig.
 - (7) Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel aller Mitglieder erforderlich.

§ 7

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung setzt der Aufsichtsrat in Abstimmung mit dem Vorstand fest. Die Mitglieder sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zwei Wochen vorher schriftlich mit postalischer oder E-Mail-Sendung unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung hat an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse zu erfolgen. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Absendung und der Versammlung nicht berücksichtigt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist außerdem binnen einer Woche einzuberufen, wenn mindestens 20% der Vereinsmitglieder oder der Aufsichtsrat dies schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangen.
- (3) Die Tagesordnung kann im Nachgang nicht durch zu fassende Beschlüsse zur Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins ergänzt werden, es sei denn, alle Mitglieder stimmen der Ergänzung zu.

Aufsichtsrat

§ 8

Der ehrenamtlich tätige Aufsichtsrat berät den Vorstand und überwacht seine Tätigkeit. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Sorge zu tragen für die Arbeit des Vereins nach den von der Mitgliederversammlung gegebenen grundlegenden Richtlinien und die strategische Ausrichtung der diakonischen Arbeit festzulegen;
- b) die Vorstandsvorsitzende/ den Vorstandsvorsitzenden und die weiteren Vorstandsmitglieder zu berufen und abzuberufen;
- c) die Anstellungsverträge mit den hauptamtlichen Vorständen abzuschließen, zustimmungspflichtige Geschäfte des Vorstandes zu definieren, Alleinvertretungsbefugnisse oder Befreiungen von Beschränkungen zu erteilen und/oder aufzuheben, gegebenenfalls eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen sowie in Ausnahmefällen Weisungen zu erteilen;
- d) den vom Vorstand vorgegebenen Vorschlag für den Wirtschaftsplan im jeweiligen Geschäftsjahr zu genehmigen;
- e) Den Jahresabschluss durch einen vom Aufsichtsrat bestimmten Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, den Jahresabschluss festzustellen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen;
- f) die Aufnahme eines neuen oder die Aufgabe eines bisherigen Geschäftsfeldes des Vereins;
- g) die Zustimmung zum Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie sonstiger zustimmungspflichtiger Geschäfte des Vorstandes;
- h) alle ihm sonst durch die Satzung oder die Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erledigen.

§ 9

- (1) Der Aufsichtsrat des Vereins besteht aus sechs von der Mitgliederversammlung gewählten Personen und der Superintendentin/ dem Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Egelu oder eine von dieser/diesem benannten Person aus dem Kreiskirchenrat, also insgesamt aus sieben Personen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen bei Amtsantritt Mitglieder im Verein sein und dürfen bei ihrer Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Personen, die in einem Dienstverhältnis mit dem Verein stehen, sind weder zum Mitglied des Aufsichtsrates wählbar, noch können sie dazu berufen werden. Ein Mitglied scheidet aus dem Aufsichtsrat aus, wenn es in ein Dienstverhältnis zum Verein tritt oder wenn es ein Amt übernimmt, das mit dem Selbstverständnis des Vereins unvereinbar ist.
- (3) Die Amtsdauer der gewählten Aufsichtsratsmitglieder beträgt 5 Jahre. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor der Beendigung seiner Amtszeit aus, so wird die freie Position auf der nächsten Mitgliederversammlung durch eine Nachwahl besetzt. Sinkt die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf die Hälfte, ist umgehend eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen. Die/ der Zugewählte wird Mitglied des Aufsichtsrates für die Dauer der Amtsperiode der/ des Ausgeschiedenen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seinem Kreis eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter. Die Wahl einer Schatzmeisterin/ eines Schatzmeisters und einer Schriftführerin/ eines Schriftführers sind möglich. Die/ Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter vertritt den Aufsichtsrat nach außen und setzt die Beschlüsse des Aufsichtsrates um.

§ 10

- (1) Der Aufsichtsrat wird von der/ dem Vorsitzenden so oft einberufen, wie die Geschäfte es erfordern, in der Regel viermal im Jahr.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind zwei Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung mit postalischer oder E-Mail-Sendung einzuladen. Wenn vier Mitglieder des Aufsichtsrates es schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangen, muss der Aufsichtsrat binnen einer Woche zusammentreffen. Der Vorstand soll, die Fachberatungen der Geschäftsbereiche und die/der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung können zu den Sitzungen des Aufsichtsrates eingeladen werden.
- (3) Bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder ist der Aufsichtsrat beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist unter Einhaltung der Ladungsvoraussetzungen eine neue Aufsichtsratssitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden. Bei der Berufung oder der Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist eine Beschlussfassung mit Zweidrittel der Aufsichtsratsmitglieder erforderlich. Die Abberufung gilt als wichtiger Grund zur Kündigung des Anstellungsvertrages.
- (5) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Vorstand

§ 11

- (1) Der hauptamtlich tätige Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB;
 - b) die Erstellung und die Durchführung des Wirtschaftsplans;
 - c) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes;
 - d) die Erstellung eines Vorschlages zur Verwendung des Jahresüberschusses bzw. der Deckung eines Fehlbetrages;
 - e) die Erstellung und Abgabe des Jahresberichtes vor der Mitgliederversammlung;
 - f) die regelmäßige Information über wesentliche Geschäftsvorfälle an den Aufsichtsrat.
- (2) Der Vorstand ist dem Verein gegenüber verpflichtet, sich an die internen Beschränkungen zu halten und in Ausnahmefällen die Weisungen des Aufsichtsrates zu befolgen. Er arbeitet innerhalb dieses Rahmens und des Wirtschaftsplanes selbständig.

§12

- (1) Der Vorstand besteht aus der/ dem Vorsitzenden des Vorstandes und mindestens einem weiteren hauptamtlichen Vorstandsmitglied.
- (2) Ein Vorstandsmitglied soll ordinierte Theologin/ordinierter Theologe einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein. Für den Fall, dass begründet davon abgewichen wird, muss das Vorstandsmitglied eine vergleichbare Ausbildung besitzen und Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.

Ein Vorstandsmitglied muss eine kaufmännische oder volljuristische Ausbildung haben und muss Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen zusammengeschlossenen Gemeinschaft sein.

Vorsitzende/ Vorsitzender des Vorstands ist, sofern nicht begründet davon abgewichen wird, der Theologische Vorstand.

- (3) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, sofern nicht eine Alleinvertretung vereinbart ist.
- (4) Alleinvertretungsbefugnis und eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB kann den Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Die Vorstände müssen Mitglied im Verein sein.
- (6) Eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit durch den Aufsichtsrat aus wichtigem Grund möglich.

§13

- (1) Bei der Erfüllung seiner Arbeit wird der Vorstand von den Fachberatungen aller Geschäftsbereiche beraten und bildet mit diesen die Geschäftsleitung.
- (2) Die Geschäftsleitung soll wöchentlich einmal zusammentreten und wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet.
Die Fachberatungen aller Geschäftsbereiche haben ein Appellationsrecht an den Aufsichtsrat.

Allgemeine Bestimmungen

§ 14

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Evangelischen Kirchenkreis Egeln, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 1 – 3 der Satzung zu verwenden hat.

In der Mitgliederversammlung vom 08.03.2021 wurde die vorstehende Neufassung der Satzung beschlossen und die bisherige Satzung vom 10.02.1993, zuletzt geändert am 10.12.2018, außer Kraft gesetzt.

Sie wird beim Amtsgericht Stendal unter der Nr. 41 241 in das Vereinsregister eingetragen.

Schönebeck, 08.03.2021



Vorsitz Mitgliederversammlung



Protokollführerin